

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.21 Ordnungserhaltung

Datum:

13.03.2018

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

22.03.2018

Kenntnisnahme

## Schlosspark, Nutzungen und öff. Sicherheit

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Sicherheitsproblematik im Schlossgarten zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

Am 14.12.2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss über die Sicherheit und Ordnung im Schlosspark beraten (Vorlage 327/2017/1). Die Verwaltung wurde um eine weitere Berichterstattung im ersten Quartal 2018 gebeten.

Zwischenzeitlich haben weitere Gespräche zwischen Verwaltung und Kreispolizeibehörde stattgefunden. Polizei und Stadtverwaltung vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass ein gemeinsames konzeptionelles Handeln unerlässlich ist, um die Ordnung im Schlosspark aufrecht zu erhalten und der Kriminalitätsentwicklung im Schlosspark entgegenwirken zu können.

Die Nutzungen im Schlosspark sind dabei grob zu unterscheiden:

#### - Spezielle Veranstaltungen (mit Veranstalter)

Der Schlosspark bzw. Teile des Schlossparks (z.B. Bühne, Pavillon) sollen natürlich auch für spezielle Veranstaltungen oder Anlässe nutzbar sein. Bei diesen Veranstaltungen und Anlässen gibt es immer auch einen Veranstalter oder Organisator, der die Nutzung bei der Stadt zu beantragen hat und für die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufes verantwortlich zeichnet.

Mit diesem Veranstalter/Organisator werden zukünftig im Vorfeld der Veranstaltung verbindliche Inhalte und Regeln abgesprochen. Auf der Seite der Stadt wird es ebenfalls einen festen Ansprechpartner geben, der organisatorisch/technische Möglichkeiten einschätzen und ggfs. einräumen kann und der zugleich die Regeln für die Nutzung im Schlosspark kommunizieren und deren Einhaltung kontrollieren kann.

Eine konkrete Nutzung soll nicht ohne Nutzungsgenehmigung der Stadt erfolgen. Die Nutzungsgenehmigung enthält die einzuhaltenden Regelungen und auch die konkreten Ansprechpartner für die einzelne Veranstaltung. Die Nutzungsgenehmigungen gehen

nachrichtlich auch der Polizei zu, um im Falle von veranstaltungsbezogenen Beschwerden auch direkt auf die verantwortlichen Personen zugehen zu können.

Im vergangenen Jahr haben z.B. die Sportangebote und Aktionen des Kreissportbundes sehr guten Anklang gefunden. Die begleitende Musik führte aber zu Beschwerden aus der Nachbarschaft. Durchgeführte Lärmmessungen ergaben teilweise Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte.

Im Zuge der Erarbeitung von Nutzungsregelungen für Veranstaltungen wird u.a. ein Lärmgutachter eine schalltechnische Untersuchung zur Erstellung eines Beschallungskonzepts durchführen. Die Ergebnisse werden in das Nutzungskonzept einfließen und Grundlage für geplante Veranstaltungen im Schlosspark sein.

#### **- Allgemeiner Aufenthalt im Park**

Der Schlosspark ist öffentlich und frei zugänglich. Er ist ein wichtiges städtebauliches Element mit hoher Aufenthaltsqualität und dient gerade dem allgemeinen Aufenthalt von Besuchern. Vor allem in der wärmeren Jahreszeit wird er mit seinen unterschiedlichen Elementen sehr gut angenommen und erfreut sich großer Beliebtheit. Diese Nutzung kann natürlich ebenfalls Beeinträchtigungen mit sich bringen, die gerade auf die benachbarten Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim, Liebfrauen-Schule) Auswirkungen haben können. Insbesondere starke Lärmemissionen führten im vergangenen Jahr zu Problemen.

Außerdem haben Sachbeschädigungen und Vandalismus gezeigt, dass es insbesondere zu Zeiten, in denen keine starke Frequentierung und damit soziale Kontrolle erfolgt, zu Problemen kommen kann.

Die hier geltenden Verhaltensregeln sind durch Gesetze (z.B. Landesimmissionsschutzgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz und Strafgesetzbuch) klar geregelt. Hinweisschilder im Park weisen zudem auf wichtige Regeln in Form von Piktogrammen hin.

Im Austausch mit der Kreispolizeibehörde wurde auch erörtert, ob es insoweit weiterer Regelungen etwa in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung für den Schlosspark bedürfe. Gemeinsam wurde aber festgestellt, dass es insoweit weder an eindeutigen Verhaltensregeln noch an Sanktionsmöglichkeiten fehle. Daher wird eine ordnungsbehördliche Verordnung weiter nicht als zielführend betrachtet.

Entscheidend ist, dass die geltenden Regeln auch beachtet werden.

Hier besteht Einigkeit, dass es dazu insbesondere einer verstärkten Kontrolle bedarf. Stadt und Polizei sind sich einig, dass ein gemeinsames konzeptionelles Handeln unerlässlich ist, um der aktuellen Kriminalitätsentwicklung im Schlosspark entgegen zu wirken. Gemeinsam mit den Vertretern der Kreispolizeibehörde wurden daher Schritte und Maßnahmen vereinbart, um hier eine Verbesserung zu erreichen. Dabei ist festzuhalten, dass z.B. die Einhaltung des Landesimmissionsschutzgesetzes Aufgabe der Stadtverwaltung als Ordnungsbehörde ist. Zudem ist die Stadt Betreiberin des öffentlichen Parks. Die strafrechtliche Verfolgung von Delikten und entsprechende Prävention ist Aufgabe der Polizei, ebenso wie die angeforderte Unterstützung bei der Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Die Maßnahmen von Stadt und Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erfolgen kooperativ und aufeinander abgestimmt. Dazu werden auch die Kommunikation zwischen Stadt und Polizei weiter verbessert und Abläufe enger aufeinander abgestimmt. In regelmäßigen, engen Zeitabständen wird die Situation gemeinsam reflektiert, um ggfs. auf Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.

Zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die allgemeine Nutzung des Schlossparks soll der Park zukünftig intensiver bestreift werden. Hierzu erhöhen die Bezirksbeamten der Polizeiwache ihre Präsenzanteile im Park. Darüber hinaus führen die Beamten der Polizeiwache Coesfeld anlassunabhängige Kontrollen im Park durch.

Auch die Streetworker des Jugendamtes der Stadt Coesfeld werden eingebunden. Sie beobachten die Entwicklung eigenständig und sprechen im Bedarfsfall Cliquen und Gruppen an, um möglichst vor einem ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Einschreiten Konfliktpunkte zu beseitigen.

Zudem sollen im Rahmen der bestehenden Ordnungspartnerschaft gemeinsame Streifen der Polizei und des Ordnungsamtes mit jeweils einem Bediensteten nach Absprache erfolgen. Das soll auch öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden, wie z.B. in Gesprächen mit Bürgern im Rahmen der gemeinsamen Bürgersprechstunde von Polizei und Ordnungsamt.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Tätigkeiten werden auch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes bzw. der Überwachung des ruhenden Verkehrs (in und außerhalb der allgemeinen Arbeitszeiten) vermehrt durch den Schlosspark gehen und ggfs. Besucher auf angemessenes Verhalten ansprechen.

Aber auch die pressemäßige Begleitung dieser Maßnahmen ist wichtig, um das allgemeine Bewusstsein in der Bürgerschaft, von Besuchern und Passanten in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung im Schlosspark zu schärfen.

Auch eine bereits erfolgte stärkere Bestreifung des Schlossparks durch die Polizei hat bedauerlicherweise den aktuellen Vorfall mit der Verunreinigung des Bücherschranks mit Pfefferspray und das Werfen der Bücher in die Berkel nicht verhindern können. Die erneuten Forderungen aus der Bevölkerung nach einer Videoüberwachung sind zwar verständlich, rechtlich aber nicht umsetzbar.

Eine Videoüberwachung durch öffentliche Stellen ist nach § 29b des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes nur zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Die Wahrnehmung des Hausrechts umfasst die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer bestimmten Örtlichkeit gestattet werden soll. Es muss sich also um hausrechtsfähiges befriedetes Besitztum handeln. Ein öffentlicher Park wie der Schlosspark, der nicht gegen das beliebige Betreten gesichert ist, gehört nicht dazu.

Darüber hinaus kann die Polizei nach Maßgabe des § 15a Polizeigesetz NRW eine Videoüberwachung einzelner öffentlich zugänglicher Orte durchführen, soweit es sich um sog. Kriminalitätsschwerpunkte handelt. Aber auch nach dem jüngsten Vorfall im Schlosspark handelt es sich hier nach Auffassung der Polizei nicht um einen solchen Kriminalitätsschwerpunkt. Es sind mehrere Sachbeschädigungen erfolgt, die überwiegende Anzahl der bei der Polizei erstatteten Anzeigen bezieht sich aber auf Ruhestörungen, die von der Ordnungsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Eine allgemeine Information des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulässigkeit von Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Aufgrund des aktuellen Vorfalles ist die Verwaltung entschlossen, die Bestreifung des Schlossparks zu intensivieren. Das soll insbesondere zu Zeiten jenseits der allgemeinen Aufenthaltszeiten, also zu bestimmten Abend- und Nachtzeiten, erfolgen. Für eine solche Bestreifung ist ein Sicherheitstrupp von zwei Personen erforderlich. Dies ist sinnvoll nur durch die Beauftragung eines geeigneten gewerblichen Sicherheitsdienstes möglich.

Die Stadt Dülmen hat im vergangenen Jahr mit der Einrichtung einer sog. Stadtstreife gute Erfahrungen gemacht. Eingebunden wurden dort verschiedene öffentliche Plätze, tlw. auch bestimmte Schulhöfe. Die positive Wirkung wird auch von der Polizei bestätigt.

Im Haushalt 2018 sind speziell für einen ggfs. erforderlichen geeigneten Sicherheitsdienst Finanzmittel in Höhe von 30.000 € vorsorglich bereitgestellt worden, wenn alle vorrangigen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Eine Ausschreibung einer solchen Dienstleistung wird zurzeit vorbereitet. Die Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes sollen in enger Abstimmung mit der Polizei vereinbart werden und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Allgemein gilt, dass konsequent und unverzüglich Strafanzeige erstattet wird, wenn es etwa zu Sachbeschädigungen kommt. Abhängig vom Einzelfall wird in Absprache mit der Polizei auch eine Belohnung zur Ergreifung der Täter ausgesetzt.

**Anlagen:**

Information des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum